

[KAPITEL VII] — *In-Kraft-Treten*

[Früheres Kapitel VI unnummeriert zu Kapitel VII durch Art. 3 Nr. 1 des K.E. vom 14. Juli 2004 (B.S. vom 22. Juli 2004)]

**[Art. 13]** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft.

Für den Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten des vorliegenden Erlasses und dem 31. Dezember 2001 gelten anstelle des Betrags von 6,20 EUR jeweils der Betrag von 250 BEF und anstelle des Betrags von 17,36 EUR jeweils der Betrag von 700 BEF.

[Früherer Artikel 12 unnummeriert zu Art. 13 durch Art. 3 Nr. 2 des K.E. vom 14. Juli 2004 (B.S. vom 22. Juli 2004)]

**[Art. 14]** - Unser Minister der Beschäftigung und Unser Minister der Finanzen sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

[Früherer Artikel 13 unnummeriert zu Art. 14 durch Art. 3 Nr. 3 des K.E. vom 14. Juli 2004 (B.S. vom 22. Juli 2004)]

## Anlage

## Muster des Dienstleistungsschecks

[Anlage ersetzt durch Art. 13 des K.E. vom 9. Januar 2004 (B.S. vom 15. Januar 2004, Err. vom 19. Januar 2004)]

DIENSTLEISTUNGSSCHECK	DIENSTLEISTUNGSSCHECK	6,20 €
Dienstleistungsscheck Nr. {vorgedruckt}	Dienstleistungsscheck Nr. {vorgedruckt}	Angaben zum Benutzer {vorgedruckt}
Zugelassenes Unternehmen Nr. ....	Name und Vorname des Arbeitnehmers .....	Datum und Unterschrift des Benutzers
Name und Adresse .....	ENSS .....	.....
.....	Unterschrift des Arbeitnehmers .....	.....
Vom zugelassenen Unternehmen vor dem {vorgedrucktes Datum} einzureichen	Durch die Unterzeichnung des vorliegenden Dienstleistungsschecks erkennen Benutzer und Arbeitnehmer an, dass dieser Dienstleistungen deckt, die im Bereich der häuslichen Hilfe im Haushalt im Rahmen des Dienstleistungsschecksystems erbracht worden sind.	
	Gültig für den Benutzer bis zum {vorgedrucktes Datum}	
	Rückzahlbar an den Benutzer bis zum {vorgedrucktes Datum}	
	Zugelassenes Unternehmen Nr. ....	
	Name und Adresse .....	
	Das zugelassene Unternehmen bescheinigt, dass vorgenannter Arbeitnehmer gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und seiner Ausführungserlasse beschäftigt ist, um Leistungen im Rahmen des Dienstleistungsschecksystems zu erbringen.	
	Unterschrift und Name des Unterzeichners .....	
	Vom zugelassenen Unternehmen vor dem {vorgedrucktes Datum} einzureichen	
Das zugelassene Unternehmen übermittelt der ausgebenden Gesellschaft zwecks Rückzahlung den rechten Abschnitt des Dienstleistungsschecks und bewahrt den linken Abschnitt auf.	Der Benutzer übergibt dem Arbeitnehmer des zugelassenen Unternehmens den linken und den rechten Abschnitt.	

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2006 — 1094

[C — 2006/00082]

**24 JANUARI 2006.** — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer

ALBERT II, Koning der Belgen,  
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1°, en § 3, vervangen bij de wet van 18 juli 1990;

Gelet op het ontwerp van officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer (*Belgisch Staatsblad* van 9 november 2005, erratum : *Belgisch Staatsblad* van 21 november 2005), opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2006 — 1094

[C — 2006/00082]

**24 JANVIER 2006.** — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière

ALBERT II, Roi des Belges,  
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1<sup>er</sup>, 1°, et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu le projet de traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière (*Moniteur belge* du 9 novembre 2005, erratum : *Moniteur belge* du 21 novembre 2005), établi par le Service central de traduction allemande auprès du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

**Artikel 1.** De bij dit besluit gevoegde tekst is de officiële Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 30 september 2005 tot aanwijzing van de overtredingen per graad van de algemene reglementen genomen ter uitvoering van de wet betreffende de politie over het wegverkeer.

**Art. 2.** Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 24 januari 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,  
P. DEWAELE

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

**Article 1<sup>er</sup>.** Le texte annexé au présent arrêté constitue la traduction officielle en langue allemande de l'arrêté royal du 30 septembre 2005 désignant les infractions par degré aux règlements généraux pris en exécution de la loi relative à la police de la circulation routière.

**Art. 2.** Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 24 janvier 2006.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,  
P. DEWAELE

Bijlage — Annexe

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

### 30. SEPTEMBER 2005 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, ersetzt den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen.

Mit diesem Erlass wird der neue Artikel 29 der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, ausgeführt.

Es wird nicht mehr zwischen einfachen und schweren Verstößen unterschieden.

Die Verstöße werden nach den Kriterien aufgeteilt, wie sie festgelegt sind in Artikel 29 der koordinierten Gesetze vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2005.

Alle Verstöße gegen die auf der Grundlage dieser koordinierten Gesetze erlassenen Verordnungen, die nicht ausdrücklich in vorliegendem Erlass genannt werden, sind Verstöße ersten Grades.

Bei den durch vorliegenden Erlass festgelegten Verstößen zweiten Grades handelt es sich einerseits um Verstöße, die die Sicherheit von Personen indirekt gefährden, und andererseits um Verstöße, die darin bestehen, Parkerleichterungen für Personen mit Behinderung unrechtmäßig zu nutzen.

Bei den durch vorliegenden Erlass festgelegten Verstößen dritten Grades handelt es sich um Verstöße, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden, und um Verstöße, die darin bestehen, einen Befehl eines befugten Bediensteten zu missachten.

Bei den durch vorliegenden Erlass festgelegten Verstößen vierten Grades handelt es sich um Verstöße, die nicht nur die Sicherheit von Personen direkt gefährden, sondern auch bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen. Auch Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, gehören dieser Kategorie an.

Die Strafbestimmung und die Beträge der sofortigen Erhebung und der Vergleiche für Geschwindigkeitsüberschreitungen hängen nicht mehr von der Kategorisierung ab. Für diese Verstöße gibt es fortan eine Bestimmung sui generis in den koordinierten Gesetzen vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, wie abgeändert durch das Gesetz vom 20. Juli 2005, und eine Bestimmung sui generis im Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags, wie abgeändert durch den Erlass vom 30. September 2005.

Geschwindigkeitsüberschreitungen kommen demnach im vorliegenden Erlass nicht mehr in Betracht.

Vorliegender Erlass wird, ebenso wie jeder zukünftige Abänderungserlass, dem Parlament binnen einem Jahr nach In-Kraft-Treten zur Bestätigung vorgelegt.

Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 bereitete einige Interpretationsprobleme. Dieser Königliche Erlass bestimmte ausdrücklich, dass der genaue Wortlaut des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße Vorrang hatte vor dem Wortlaut des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003. Da die Bedeutungen, die aus dem allgemeinen Wortlaut des Königlichen Erlasses vom 23. Dezember 2003 [*sic, zu lesen ist: 22. Dezember 2003*] abgeleitet wurden, nicht immer genau mit dem Wortlaut des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 übereinstimmten, entstand eine gewisse Verwirrung.

Aus diesem Grund wird jetzt bestimmt, dass der Königliche Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden ein unabhängiger Erlass ist. Das bedeutet, dass der genaue Wortlaut des Königlichen Erlasses selbst für die Aufteilung der Verstöße nach Graden benutzt wird. Die Verweise auf die einschlägigen Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 sind nur ein Hilfsmittel. Bei einem Widerspruch zwischen den beiden Erlassen hat der Königliche Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden Vorrang. Ich verweise deshalb auf Artikel 1 des Königlichen Erlasses. Wenn beispielsweise der Königliche Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden einen Artikel des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 wortwörtlich übernimmt und einen Verstoß dritten Grades bestimmt, jedoch einen Teil des Satzes aus dem Artikel des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 weglässt, fällt das im weggelassenen Satzteil enthaltene Verhalten nicht unter die Verstöße dritten Grades.

Die Regionen sind folgendermaßen am Entwurf des Königlichen Erlasses beteiligt worden: Am 20. Mai 2005 ist der vom föderalen Ministerrat gebilligte Entwurf den Minister-Präsidenten und den Ministern der Mobilität der drei Regionen übermittelt worden und zusammen mit dem Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei und dem Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags auf die Tagesordnung der Interministeriellen Konferenz «Mobilität, Infrastruktur und Fernmeldewesen» vom 8. Juni 2005 gesetzt worden. Der Entwurf ist ebenfalls auf der vorbereitenden Versammlung der interministeriellen Konferenz vom 6. Juni 2005 erläutert und besprochen worden. Am 8. Juni 2005 hat die interministerielle Konferenz sich auf der Versammlung einstimmig darauf geeinigt, dass das Teilnahmeverfahren, was den Gesetzentwurf zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968, den Entwurf eines Königlichen Erlasses zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 und den vorliegenden Entwurf betrifft, mit dieser Konferenz offiziell abgeschlossen ist.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die getreuen und ehrerbietigen Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Die Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern  
P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität  
R. LANDUYT

### 30. SEPTEMBER 2005 — Königlicher Erlass zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere der Artikel 1 und 29;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. April 2004;

In der Erwägung, dass die Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses beteiligt worden sind;

Aufgrund der Stellungnahmen der Finanzinspektionen vom 19. Mai, 24. Mai und 27. Mai 2005;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 25. Mai 2005;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 38.862 des Staatsrates vom 23. August 2005, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers des Innern und Unseres Ministers der Mobilität, und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

#### KAPITEL I — Einleitung

**Artikel 1** - Wenn die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses von den Artikeln des Königlichen Erlasses vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, auf die verwiesen wird, abweichen, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses.

#### KAPITEL II — Verstöße zweiten Grades

**Art. 2** - Als Verstöße zweiten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 3 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei gelten Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Bestimmungen	Artikel
im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße:	
1. Es ist verboten, den Verkehr zu behindern oder zu gefährden, indem man irgendwelche Gegenstände, Abfälle oder Substanzen auf die öffentliche Straße wirft oder sie dort absetzt, zurücklässt oder fallen lässt oder indem man Rauch oder Dampf dort verbreitet oder irgendwelche Hindernisse schafft.	7.3
2. Jeder Führer muss zum Führen imstande sein, die erforderlichen körperlichen Eigenschaften aufweisen und die nötige Kenntnis und Geschicklichkeit besitzen. Er muss stets in der Lage sein, alle ihm obliegenden Fahrbewegungen auszuführen und das Fahrzeug oder die Tiere, die er führt, zu beherrschen.	8.3
3. Der Führer eines Fahrzeugs darf ein tragbares Telefon nur benutzen und es dabei in der Hand halten, wenn sein Fahrzeug hält oder parkt.	8.4

Bestimmungen	Artikel
<p>4. Jeder Führer muss seine Geschwindigkeit entsprechend dem Vorhandensein anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere der schwächsten unter ihnen, den Witterungsverhältnissen, der Ortsbeschaffenheit, den Hindernissen vor Ort, der Verkehrsdichte, der Sichtweite, dem Zustand der Straße und dem Zustand und der Ladung des Fahrzeugs anpassen; seine Geschwindigkeit darf weder eine Unfallursache noch eine Verkehrsbehinderung sein.</p> <p>Der Führer muss unter allen Umständen vor einem voraussehbaren Hindernis anhalten können.</p>	10.1 Nr. 1 und 10.1 Nr. 3
<p>5. Der Führer, der die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs wesentlich herabsetzen will, muss diese Absicht mittels der Bremslichter, wenn das Fahrzeug mit solchen Lichtern ausgestattet ist, oder sonst, wenn möglich, durch eine Armbewegung anzeigen.</p>	10.2 Abs. 2
<p>6. Jeder Führer, der sich Zug-, Last- oder Reittieren oder Vieh nähert, die sich auf öffentlicher Straße befinden, muss seine Geschwindigkeit herabsetzen. Er muss anhalten, wenn diese Tiere Anzeichen von Angst aufweisen.</p>	10.3
<p>7. Jeder Führer muss Schienenfahrzeugen Vorfahrt gewähren; zu diesem Zweck muss er sich so schnell wie möglich vom Schienenweg entfernen.</p>	12.1
<p>8. Ein Führer, der sich einer Kreuzung nähert, muss erhöhte Vorsicht walten lassen, um jeden Unfall zu vermeiden.</p>	12.2
<p>9. Jeder Führer muss einem ordnungsgemäß von rechts kommenden Führer Vorfahrt gewähren, es sei denn, er fährt in einem Kreisverkehr.</p> <p>Ein Führer muss jedem anderen Führer, der auf der öffentlichen Straße oder Fahrbahn fährt, auf die er gelangt, jedoch die Vorfahrt gewähren, — wenn er aus einer mit dem Verkehrsschild B1 (auf der Spitze stehendes Dreieck) oder B5 (Stopp) gekennzeichneten öffentlichen Straße oder Fahrbahn kommt;— wenn er, aus einem Erdweg oder Fußweg kommend, auf eine öffentliche Straße mit Fahrbahn gelangt.</p>	12.3.1
<p>10. Der vorfahrtsberechtigte Führer verliert die Vorfahrt, wenn er sein Fahrzeug wieder in Bewegung setzt, nachdem er angehalten hat.</p>	12.3.2
<p>11. Der Führer, der eine Fahrbewegung ausführen will, muss den anderen Verkehrsteilnehmern die Vorfahrt gewähren.</p>	12.4 Abs. 1
<p>12. Der Führer, der die Vorfahrt gewähren muss, darf seine Fahrt erst dann wieder fortsetzen, wenn er dies unter Berücksichtigung der Position, Geschwindigkeit und Entfernung der anderen Verkehrsteilnehmer ohne Unfallgefahr tun kann.</p>	12.5
<p>13. Das Überholen erfolgt links.</p> <p>Es wird jedoch rechts überholt, wenn der zu überholende Führer seine Absicht, nach links abzubiegen oder sein Fahrzeug auf der linken Seite der öffentlichen Straße abzustellen, angezeigt hat und zur Durchführung dieser Bewegung nach links ausgesichert ist.</p>	16.3
<p>14. Das Überholen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, ob sie in Bewegung sind oder zum Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen anhalten, erfolgt rechts.</p> <p>Das Überholen darf jedoch links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.</p> <p>Rechtfertigen es die Erfordernisse des Verkehrs, darf das Überholen auch in Einbahnstraßen links erfolgen.</p>	16.9
<p>15. Außerhalb geschlossener Ortschaften müssen Führer von Fahrzeugen und Zügen miteinander verbundener Fahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 Tonnen oder einer Länge von mehr als 7 Metern einen Mindestabstand von 50 Metern zueinander einhalten.</p>	18.2
<p>16. Ein Führer, der nach rechts abbiegt, muss sich so nahe wie möglich an den rechten Fahrbahnrand halten.</p> <p>Der Führer darf jedoch nach links ausscheren, wenn die Ortsbeschaffenheit und die Abmessungen des Fahrzeugs oder seiner Ladung es ihm nicht ermöglichen, sich an den rechten Fahrbahnrand zu halten.</p>	19.2 Nr. 2 Abs. 1 und 2
<p>17. Auf Autobahnen und auf Kraftfahrstraßen ist es untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, außer auf den durch das Verkehrsschild E9a gekennzeichneten Parkflächen.</p>	21.4 Nr. 4 und 22.2

Bestimmungen	Artikel
<p>18. Auf Wegen, die Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, ist nur der Verkehr der Kategorien von Verkehrsteilnehmern, deren Sinnbild auf den an den Zugängen zu diesen Wegen aufgestellten Verkehrsschildern abgebildet ist, und der Kategorien von Verkehrsteilnehmern, die in Artikel 22quinquies.1 Absatz 2 des Erlasses aufgeführt sind, zugelassen.</p>	22quinquies.1
<p>19. Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug zu halten oder es zu parken, wo es offensichtlich eine Gefahr für die anderen Verkehrsteilnehmer bilden oder sie unnötigerweise behindern könnte, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— auf Bürgersteigen und, in geschlossenen Ortschaften, auf erhöhten Seitenstreifen, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen;</li> <li>— auf Radwegen und in einer Entfernung von weniger als 3 Metern von der Stelle, wo Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern verpflichtet sind, den Radweg zu verlassen, um auf die Fahrbahn überzuwechseln, oder die Fahrbahn zu verlassen, um auf den Radweg überzuwechseln;</li> <li>— auf Fußgängerüberwegen, auf Überwegen für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern und auf der Fahrbahn in einer Entfernung von weniger als 3 Metern vor diesen Überwegen;</li> <li>— auf der Fahrbahn in Unterführungen, in Tunnels und, vorbehaltlich anders lautender örtlicher Regelungen, unter Brücken;</li> <li>— auf der Fahrbahn in der Nähe der Scheitelpunkte von Kuppen und in Kurven bei unzureichender Sicht.</li> </ul>	24 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6
<p>20. Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— überall, wo Fußgänger, Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern zur Umgehung eines Hindernisses die Fahrbahn benutzen müssen;</li> <li>— überall, wo das Fahrzeug die Durchfahrt von Schienenfahrzeugen behindern würde;</li> <li>— wenn dadurch die Breite der freien Durchfahrt auf der Fahrbahn auf weniger als 3 Meter reduziert würde.</li> </ul>	25.1 Nr. 4, 6, 7
<p>21. Das Parken eines Fahrzeugs ist untersagt auf Parkplätzen, die gemäß Artikel 70.2.1 Nr. 3 Buchstabe c) gekennzeichnet sind, außer für Fahrzeuge, die von Personen mit Behinderung benutzt werden, die Inhaber einer in Artikel 27.4.1 oder 27.4.3 erwähnten Sonderkarte sind.</p>	25.1 Nr. 14
<p>22. Die Fernlichter müssen jedoch ausgeschaltet und durch die Ablendlichter ersetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— beim Herannahen eines aus der Gegenrichtung kommenden Verkehrsteilnehmers, in der erforderlichen Entfernung, damit dieser seine Fahrt bequem und gefahrlos fortsetzen kann;</li> <li>— beim Herannahen eines Schienenfahrzeugs oder eines Schiffes, dessen Führer oder dessen Steuermann durch die Fernlichter geblendet werden könnte;</li> <li>— wenn ein Fahrzeug einem anderen in einer Entfernung von weniger als 50 Metern folgt, außer beim Überholen.</li> </ul>	30.1 Nr. 1 Buchstaben a), b) und c)
<p>Ist das Motorfahrzeug oder der Anhänger mit Nebelschlussleuchten ausgestattet, müssen diese bei Nebel oder Schneefall, die die Sichtweite auf weniger als etwa 100 Meter verringern, sowie bei starkem Regen eingeschaltet werden.</p>	30.1 Nr. 2 zweiter Satz 30.3 Nr. 2 Absatz 2 erster Satz
<p>23. Die Ladung eines Fahrzeugs muss so verstaut und, wenn nötig, so befestigt und mit einer Plane oder einem Netz überzogen werden, dass sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Sicht des Führers nicht behindert;</li> <li>— keine Gefahr für den Führer, die beförderten Personen und die anderen Verkehrsteilnehmer darstellt;</li> <li>— keine Beschädigungen der öffentlichen Straße, ihrer Nebenanlagen, der dort errichteten Bauten und jeglichen öffentlichen oder privaten Eigentums verursacht;</li> <li>— weder über die öffentliche Straße schleift noch auf diese herabfällt;</li> <li>— die Stabilität des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt;</li> <li>— die Lichter, die Rückstrahler und das amtliche Kennzeichen nicht verdeckt.</li> </ul>	45.1
<p>24. Besteht die Ladung aus Getreide, Flachs, Stroh oder Futter, lose oder in Ballen, muss sie mit einer Plane oder mit einem Netz überzogen werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, wenn die Beförderung in einem Umkreis von höchstens 25 km ab dem Ladeplatz erfolgt, insofern nicht auf der Autobahn gefahren wird.</p>	45.2
<p>25. Besteht die Ladung aus langen Gegenständen, müssen diese fest aneinander gebunden und ans Fahrzeug befestigt werden, und zwar so, dass sie durch ihre Schwankungen nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.</p>	45.3

Bestimmungen	Artikel
26. Zur Befestigung oder zum Schutz der Ladung dienende Zubehörteile wie Ketten, Planen, Netze und so weiter müssen die Ladung straff umspannen.	45.4
27. Falls bestimmte Seiten- oder Hintertüren ausnahmsweise offen bleiben müssen, müssen sie so befestigt werden, dass sie nicht über den äußersten seitlichen Umriss des Fahrzeugs hinausragen.	45.6
28. Gelbes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren, es sei denn, der Führer befindet sich beim Aufleuchten des Lichtes so nahe an der Lichtzeichenanlage, dass er nicht mehr unter ausreichenden Sicherheitsbedingungen anhalten kann; ist die Anlage jedoch an einer Kreuzung aufgestellt, darf der Führer, der unter solchen Umständen über die Haltelinie gefahren oder an der Anlage vorbeigefahren ist, die Kreuzung nur unter der Bedingung überqueren, dass er die anderen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.	61.1 Nr. 2 und 62 <sup>ter</sup> Abs. 2 Nr. 2
29. Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem gelben Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern die Vorfahrt zu gewähren.	61.1 Nr. 5
30. Das Verkehrsschild B1 beachten.	5 und 67.3 (Verkehrsschild B1)
31. Das Verkehrsschild B5 beachten.	5 und 67.3 (Verkehrsschild B5)

### KAPITEL III — Verstöße dritten Grades

**Art. 3** - Als Verstöße dritten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 2 desselben Gesetzes gelten Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Bestimmungen	Artikel
im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße:	
1. Verkehrsteilnehmer haben den Anweisungen der befugten Bediensteten unverzüglich nachzukommen.	4.1
2. Jeder Führer eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs muss Letzteres versetzen, sobald er von einem befugten Bediensteten dazu aufgefordert wird.	4.4 Abs. 1
3. Umfasst die öffentliche Straße zwei oder drei Fahrbahnen, die deutlich voneinander getrennt sind, insbesondere durch einen Trennstreifen, durch einen für Fahrzeuge nicht zugänglichen Raum oder durch einen Niveauunterschied, dürfen die Führer vorbehaltlich einer anders lautenden örtlichen Regelung die im Verhältnis zu ihrer Fahrtrichtung links liegende Fahrbahn nicht benutzen.	9.2
4. Das Kreuzen erfolgt rechts.	15.1
5. Beim Kreuzen muss der Führer einen ausreichenden seitlichen Abstand freilassen und sich nötigenfalls rechts halten. Der Führer, dessen Weiterfahrt durch ein Hindernis oder durch die Anwesenheit anderer Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt wird, muss langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, um aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer vorbeizulassen.	15.2
6. Wenn die Fahrbahnbreite ein bequemes Kreuzen oder ein bequemes Überholen nicht erlaubt, darf der Führer den ebenerdigen Seitenstreifen befahren, vorausgesetzt, dass er dort befindliche Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet.	15.3 und 16.5
7. Das Kreuzen von Schienenfahrzeugen, die die Fahrbahn benutzen, darf links erfolgen, wenn dies infolge der Enge der Durchfahrt oder infolge der Anwesenheit eines haltenden oder parkenden Fahrzeugs oder eines sonstigen feststehenden Hindernisses rechts nicht möglich ist, vorausgesetzt, dass aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert oder gefährdet werden.	15.4
8. Jeder Führer, der kurz davor steht, links überholt zu werden, muss sich möglichst rechts halten und darf nicht beschleunigen.	16.7
9. Das linksseitige Überholen ist untersagt, wenn der Führer aus der Gegenrichtung kommende Verkehrsteilnehmer nicht in einer Entfernung erblicken kann, die ausreicht, um den Überholvorgang ohne Unfallgefahr auszuführen.	17.1

Bestimmungen	Artikel
<p>10. Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt:  — auf einem mit dem Verkehrsschild A45 oder A47 gekennzeichneten Bahnübergang, außer wenn dieser mit Schranken ausgestattet ist oder wenn der Verkehr auf demselben durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird;  — wenn der zu überholende Führer selbst ein anderes Fahrzeug als ein Fahrrad, ein zweirädriges Kleinkraftfahrzeug oder ein zweirädriges Motorrad überholt, außer wenn die Fahrbahn in der gefolgten Richtung drei oder mehr Fahrspuren aufweist;  — wenn der zu überholende Führer an einer Stelle, wo der Verkehr nicht von einem befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, vor einem Fußgängerüberweg oder Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkraftfahrzeugen anhält oder sich diesem nähert.</p>	17.2 Nr. 1, 4 und 5
<p>11. Wenn der Führer gemäß Artikel 19.2 Nr. 2 zweiter Satz des Erlasses nach links ausscheren darf, muss er sich vorerst vergewissern, dass kein ihm folgender Führer zum Überholen angesetzt hat; außerdem darf er die anderen Führer im normalen Ablauf des Verkehrs auf der öffentlichen Straße, die er sich anschickt zu verlassen, nicht gefährden.</p>	19.2 Nr. 2 Abs. 3
<p>12. Ein Führer, der nach links abbiegt, muss den auf der Fahrbahn, die er sich anschickt zu verlassen, aus der Gegenrichtung kommenden Führern die Vorfahrt gewähren.</p>	19.3 Nr. 3
<p>13. Ein Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Führern und den Fußgängern, die die anderen Teile derselben öffentlichen Straße benutzen, die Vorfahrt gewähren.</p>	19.4
<p>14. Der Führer, der die Fahrtrichtung ändert, muss den Fußgängern, die die Fahrbahn überqueren, in die er einbiegt, die Vorfahrt gewähren.</p>	19.5
<p>15. In verkehrsberuhigten Bereichen und in Begegnungszonen dürfen Führer Fußgänger weder gefährden noch behindern; nötigenfalls müssen sie anhalten. Außerdem müssen sie bei Anwesenheit von Kindern erhöhte Vorsicht walten lassen.</p>	22bis Abs. 1 Nr. 2 erster und zweiter Satz
<p>16. Die Benutzer von Wegen, die Fußgängern, Radfahrern und Reitern vorbehalten sind, dürfen sich gegenseitig weder gefährden noch behindern. Sie müssen Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen und dürfen den Verkehr nicht unnötigerweise behindern.</p>	22quinquies.2 Abs. 1
<p>17. Die Führer, die in Fußgängerbereichen verkehren dürfen, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger und nötigenfalls anhalten. Sie dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern.</p>	22sexies.2 Abs. 2
<p>18. Führer, die auf Spielstraßen verkehren, müssen mit Schrittgeschwindigkeit fahren; sie müssen den Durchgang freigeben für Fußgänger, die spielen, ihnen den Vorrang gewähren und nötigenfalls anhalten. Radfahrer müssen nötigenfalls vom Rad absteigen. Führer dürfen Fußgänger, die spielen, weder gefährden noch behindern. Außerdem müssen sie Kindern gegenüber erhöhte Vorsicht walten lassen.</p>	22septies.2
<p>19. Bei Motorfahrzeugen müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, die Abblendlichter oder die Fernlichter vorne und die roten Lichter hinten benutzt werden.</p>	30.1
<p>Bei Anhängern, die mit diesen Lichtern ausgestattet sein müssen, müssen zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, die beiden weißen Lichter vorne und die roten Lichter hinten benutzt werden.</p>	30.3 Nr. 2 Abs. 1
<p>20. Zwischen Einbruch der Dunkelheit und Tagesanbruch sowie unter allen Umständen, in denen es nicht mehr möglich ist, etwa 200 Meter weit deutlich zu sehen, müssen bei Fahrzeugen, deren Breite 2,50 Meter übersteigt, außer den in Artikel 30.1 oder 30.3 vorgeschriebenen Lichtern auch Begrenzungslichter benutzt werden.  Diese Lichter werden vorne, hinten und an jeder Seite sowie gegebenenfalls an den äußersten Seitenvorsprüngen des Fahrzeugs angebracht.</p>	30.4
<p>21. Sobald das Herannahen eines vorfahrtsberechtigten Fahrzeugs durch die besondere akustische Warnvorrichtung angekündigt wird, muss jeder Verkehrsteilnehmer sofort die Durchfahrt freigeben und die Vorfahrt gewähren; nötigenfalls muss er anhalten.</p>	38

Bestimmungen	Artikel
22. Führer müssen beim Herannahen eines gemäß Artikel 39bis1 des Erlasses gekennzeichneten Fahrzeugs erhöhte Vorsicht walten lassen. Außerdem müssen sie wesentlich langsamer fahren und nötigenfalls anhalten, wenn der Führer eines auf diese Weise gekennzeichneten Fahrzeugs alle Fahrtrichtungsanzeiger einschaltet und so zu verstehen gibt, dass Kinder im Begriff sind, ein- oder auszusteigen.	39bis.2
23. Führer dürfen Fußgänger, die — sich auf einem Bürgersteig, einem durch das Verkehrsschild D9 oder D10 den Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße, einem Seitenstreifen oder einer Schutzinsel befinden, — sich auf einer mit den Verkehrsschildern F99a oder F99b gekennzeichneten oder als Spielstraße eingerichteten öffentlichen Straße befinden, — sich in einem durch die Verkehrsschilder F12a und F12b oder F103 und F105 abgegrenzten Bereich befinden, — unter den durch den Erlass vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn gehen, — nicht gefährden.	40.1
24. Führer müssen ihre Geschwindigkeit mäßigen, um an einem für das Ein- oder Aussteigen von Fahrgästen haltenden Reisebus, Linienbus, Trolleybus, Kleinbus oder Schienenfahrzeug vorbeizufahren.	40.3.1
25. Besteht an einer Haltestelle für ein öffentliches Verkehrsmittel keine Schutzinsel, muss der Führer, der an der Seite fährt, wo Fahrgäste ein- oder aussteigen, es diesen ermöglichen, in aller Ruhe zu diesem Fahrzeug zu gelangen oder den Bürgersteig, den durch das Verkehrsschild D9 Fußgängern vorbehaltenen Teil der öffentlichen Straße oder den Seitenstreifen zu erreichen. Zu diesem Zweck muss er anhalten, um das Ein- und Aussteigen zu ermöglichen, und darf er sein Fahrzeug nur mit mäßiger Geschwindigkeit wieder in Gang setzen.	40.3.2
26. Wo der Verkehr durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, muss der Führer, auch wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung freigegeben ist, Fußgängern, die sich ordnungsgemäß auf die Fahrbahn begeben haben, die Möglichkeit geben, die Fahrbahn ohne Hast bis zur anderen Fahrbahnseite zu überqueren. Ist an diesen Stellen ein Fußgängerüberweg vorhanden, muss der Führer auf jeden Fall vor dem Fußgängerüberweg anhalten, wenn der Verkehr in seiner Fahrtrichtung gesperrt ist.	40.4.1
27. Wo der Verkehr nicht durch einen befugten Bediensteten oder durch Verkehrslichtzeichen geregelt wird, darf der Führer sich einem Fußgängerüberweg nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern. Er muss Fußgängern, die den Überweg betreten haben oder im Begriff sind, ihn zu betreten, den Vorrang gewähren.	40.4.2
28. Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, eine Gruppe von Kindern, Schülern, Personen mit Behinderung oder Betagten, — die entweder unter der Leitung eines Betreuers in Reihen geht — oder die unter Aufsicht von Schülerlotsen, eines Betreuers oder eines befugten Aufsehers die Fahrbahn überquert, zu trennen.	40bis1
29. Verkehrsteilnehmer haben die Anweisungen der befugten Aufseher zu befolgen, damit Kinder, Schüler, Personen mit Behinderung oder Betagte die Fahrbahn gefahrlos überqueren können.	40bis2
30. Der Führer eines Kraftfahrzeugs oder eines Motorrades darf Radfahrer oder Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern, die sich unter den durch die vorliegende Ordnung vorgesehenen Bedingungen auf der Fahrbahn befinden, nicht gefährden. Er muss bei Anwesenheit von Kindern und Betagten, die Rad fahren, erhöhte Vorsicht walten lassen. Er muss zwischen seinem Fahrzeug und dem Radfahrer oder dem Führer eines zweirädrigen Kleinkraftrades einen seitlichen Abstand von mindestens einem Meter einhalten. Er darf sich einem Überweg für Radfahrer und Führer von zweirädrigen Kleinkrafträdern nur mit gemäßigter Geschwindigkeit nähern, sodass er die auf diesem Überweg befindlichen Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet und sie nicht behindert, wenn sie in normalem Tempo bis zur anderen Seite der Fahrbahn fahren. Nötigenfalls muss er anhalten, um sie vorbeizulassen.	40ter Abs. 1 bis 4

Bestimmungen	Artikel
31. Es ist Verkehrsteilnehmern untersagt, — eine Abteilung einer Militärkolonne, bestehend aus einer marschierenden Truppe oder aus einer Fahrzeugkolonne, deren Bewegung durch befugte Bedienstete oder durch dazu ermächtigte Militärpersonen geregelt wird, — einen Umzug, eine Fußgängergruppe, eine Menschenansammlung anlässlich einer kulturellen, sportlichen oder touristischen Veranstaltung oder eine Prozession, — eine Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen oder nichtmotorisierten Sportwettbewerb oder -wettkampf, zu trennen.	41.1
32. Beim Herannahen einer Gruppe konkurrierender Teilnehmer an einem Radrennen muss jeder Führer sofort Platz machen und anhalten.	41.2
33. Verkehrsteilnehmer müssen die Anweisungen befolgen, die: — zur Erleichterung der Bewegung von Kolonnen der Streitkräfte durch dazu ermächtigte Militärpersonen, — zur Gewährleistung der Sicherheit der kulturellen, sportlichen und touristischen Veranstaltungen, der Radrennen und der nichtmotorisierten Sportwettbewerbe oder -wettkämpfe durch dazu ermächtigte Streckenposten, der Radfahrer und Motorradfahrergruppen durch Mannschaftskapitäne, der Fußgängergruppen und der Reitergruppen durch Gruppenleiter, des Personals der Baustellen auf öffentlichen Straßen durch Baustellenaufsichererteilt werden.	41.3.1
34. Fahrzeuge, die gefährliche Güter befördern im Sinne des am 30. September 1957 in Genf unterzeichneten und durch Gesetz vom 10. August 1960 gebilligten Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) und seiner Anlagen und die aufgrund dieses Übereinkommens oder aufgrund von Verordnungsbestimmungen innerstaatlichen Rechts mit einem orangefarbenen Schild ausgestattet sein müssen, müssen, außer im Notfall, Autobahnen benutzen.	48bis1
35. Die Zufahrt zu öffentlichen Straßen oder zu Teilen von öffentlichen Straßen, die durch die Verkehrsschilder C24a, b oder c gekennzeichnet sind, ist Führern von Fahrzeugen, die die von den für Gefahrgutbeförderung zuständigen Ministern (dem Minister des Verkehrswesens und dem Minister der Wirtschaftsangelegenheiten) bestimmten gefährlichen Güter befördern, untersagt.	48bis2
36. Das rote Licht beachten. Rotes Licht bedeutet, dass es verboten ist, über die Haltelinie zu fahren oder, in Ermangelung einer Haltelinie, an der Lichtzeichenanlage selbst vorbeizufahren.	61.1 Nr. 1 und 62ter Abs. 2 Nr. 1
37. Leuchten ein oder mehrere zusätzliche Lichter in der Form eines oder mehrerer grüner Pfeile gleichzeitig mit dem roten Licht auf, bedeuten die Pfeile, dass nur in die durch die Pfeile angezeigten Richtungen weitergefahren werden darf, unter der Bedingung, Führern, die ordnungsgemäß aus anderen Richtungen kommen, sowie Fußgängern, die Vorfahrt zu gewähren.	61.1 Nr. 5 und 62ter Abs. 2 Nr. 4 und 5
38. Zwei-Farben-Lichtzeichenanlagen, die über den Fahrspuren einer Fahrbahn angebracht sind, haben folgende Bedeutung: Rotes Licht in der Form eines Kreuzes bedeutet, dass die Fahrtrichtung für Führer, denen das Licht zugewandt ist, auf dieser Spur verboten ist.	63.2.1
39. Das Verkehrsschild C1 beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C1)
40. Das Verkehrsschild C24a beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C24a)
41. Das Verkehrsschild C24b beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C24b)
42. Das Verkehrsschild C24c beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C24c)
43. Das Verkehrsschild C35 beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C35)
44. Das Verkehrsschild C39 beachten.	5 und 68.3 (Verkehrsschild C39)
45. Eine durchgehende Linie bedeutet, dass es jedem Führer untersagt ist, sie zu überfahren. Außerdem ist es untersagt, links von einer durchgehenden Linie zu fahren, wenn diese die beiden Verkehrsrichtungen voneinander trennt.	72.2
46. Überfahrverbot der orangefarbenen durchgehenden Linie oder der durchgehenden Linie bestehend aus orangefarbenen, in kurzen und regelmäßigen Abständen voneinander angebrachten Nägeln.	73.1 und 73.2

KAPITEL IV — *Verstöße vierten Grades*

**Art. 4** - Als Verstöße vierten Grades im Sinne von Artikel 29 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes gelten Verstöße gegen die nachstehenden Bestimmungen:

Bestimmungen	Artikel
im Königlichen Erlass vom 1. Dezember 1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße:	
1. Folgende zu beachtende Befehle einer befugten Person: — der oder die waagrecht ausgestreckten Arme. Dieses Zeichen bedeutet «Halt» für Verkehrsteilnehmer, die aus Richtungen kommen, die die durch den oder die ausgestreckten Arme angezeigte Richtung schneiden; — das Hin- und Herschwenken eines roten Lichtes. Dieses Zeichen bedeutet «Halt» für Verkehrsteilnehmer, gegen die das Licht gerichtet ist.	4.2 Nr. 2 und 3
2. Es ist untersagt, einen Führer zu übermäßig schneller Fahrt anzuregen oder herauszufordern.	10.4
3. Das linksseitige Überholen eines Gespanns oder eines Fahrzeugs mit mehr als zwei Rädern ist untersagt beim Herannahen des Scheitelpunkts einer Kuppe und in Kurven bei unzureichender Sicht, außer wenn überholt werden kann, ohne über die durchgehende weiße Linie zu fahren, die den für den Gegenverkehr bestimmten Fahrbahnteil abgrenzt.	17.2 Nr. 3
4. Es ist verboten, sich auf einen Bahnübergang zu begeben, — wenn die Schranken in Bewegung oder geschlossen sind; — wenn die roten Blinklichter aufleuchten; — wenn das akustische Warnsignal ertönt.	20.3
5. Auf Autobahnen und auf Kraftfahrstraßen ist es untersagt, — die Querverbindungen zu benutzen; — zu wenden; — rückwärts zu fahren oder entgegen der Fahrtrichtung zu fahren.	21.4 Nr. 1, 2 und 3 und 22.2
6. Es ist untersagt, mit einem Fahrzeug auf Bahnübergängen zu halten oder es dort zu parken.	24 Abs. 1 Nr. 3
7. Außer bei Sondererlaubnis durch die gesetzlich befugte Behörde ist das Austragen auf öffentlicher Straße von Geschwindigkeitswettkämpfen sowie Sportwettbewerben, insbesondere von Geschwindigkeits-, Gleichmäßigkeits- oder Geschicklichkeitsrennen oder -wettbewerben, untersagt.	21.6 Nr. 4, 22.2 und 50

KAPITEL V — *Schlussbestimmungen*

**Art. 5** - In der Anlage 4 zum Königlichen Erlass vom 23. März 1998 über den Führerschein wird der Verweis auf den Königlichen Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen durch den Verweis auf den Königlichen Erlass vom 30. September 2005 zur Bestimmung der Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen ersetzt.

Die Wörter «schweren Verstöße» werden durch das Wort «Verstöße» ersetzt.

**Art. 6** - Der Königliche Erlass vom 22. Dezember 2003 zur Bestimmung der schweren Verstöße nach Graden gegen die in Ausführung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei ergangenen allgemeinen Verordnungen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 26. April 2004, wird aufgehoben.

**Art. 7** - Vorliegender Erlass tritt am 31. März 2006 in Kraft.

**Art. 8** - Unser Minister der Justiz, Unser Minister des Innern und Unser Minister der Mobilität sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 30. September 2005

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister des Innern

P. DEWAELE

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 24 januari 2006.

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 24 janvier 2006.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

P. DEWAELE

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

P. DEWAELE